UMGEBUNGSLÄRM-AKTIONSPLAN



ÖSTERREICH 2018

TEIL 13: Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Linz









AMT DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Der Umgebungslärm-Aktionsplan besteht aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für Lärmschutz in Österreich aus einzelnen Teilen.

Die zugrundeliegenden strategischen Lärmkarten gemäß Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind online verfügbar.

www.laerminfo.at/laermkarten



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz

e-mail: us3.post@ooe.gv.at

TEIL-UMGEBUNGSLÄRM-AKTIONSPLÄNE 2018

Allgemeine Informationen

Allgemeiner Teil Zusammenfassende Betroffenenauswertung

Aktionsplanung Autobahnen und Schnellstraßen (A&S)

Teil 1 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

A&S außerhalb von Ballungsräumen

Teil 1 Graz Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

A&S im Ballungsraum Graz

Teil 1 Innsbruck Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

A&S im Ballungsraum Innsbruck

Teil 1 Linz Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

A&S im Ballungsraum Linz

Teil 1 Salzburg Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

A&S im Ballungsraum Salzburg

Teil 1 Wien Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

A&S im Ballungsraum Wien

Aktionsplanung Straßen außer Autobahnen und Schnellstraßen

Teil 2 Amt der Burgenländischen Landesregierung - Straßen außer A&S

im Burgenland

Teil 3 Amt der Kärntner Landesregierung, Magistrat der Landeshaupt-

stadt Klagenfurt, Magistrat der Stadt Villach - Straßen außer A&S

in Kärnten

Teil 4 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - Straßen außer

A&S in Niederösterreich ohne Gemeinden des Ballungsraums Wien

Teil 4 Wien Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - Straßen außer

A&S in den in Niederösterreich liegenden Gemeinden des Ballungs-

raums Wien

Teil 5 Amt der Oberösterreichischen Landesregierung - Straßen außer

A&S in Oberösterreich ohne Gemeinden des Ballungsraums Linz

Teil 5 Linz Amt der Oberösterreichischen Landesregierung - Straßen außer

A&S im Ballungsraum Linz

Teil 6 Amt der Salzburger Landesregierung - Straßen außer A&S in Salz-

burg ohne Ballungsraum Salzburg

Teil 6 Salzburg - Straßen außer A&S im Ballungsraum

Salzburg

Teil 7 Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Straßen außer A&S in

der Steiermark ohne Ballungsraum Graz

Teil 7 Graz Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Straßen außer A&S im

Ballungsraum Graz

Umgebungslärm-Aktionsplan Österreich 2018

Teil 8 Amt der Tiroler Landesregierung - Straßen außer A&S in Tirol ohne

Gemeinden des Ballungsraums Innsbruck

Teil 8 Innsbruck Amt der Tiroler Landesregierung - Straßen außer A&S im Ballungs-

raum Innsbruck

Teil 9 Amt der Vorarlberger Landesregierung - Straßen außer A&S in Vor-

arlberg

Teil 10 Wien Magistrat der Stadt Wien - Straßen außer A&S in der Ballungsraum-

gemeinde Wien

Aktionsplanung Eisenbahnen

Teil 11 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

Schienenstrecken außerhalb von Ballungsräumen

Teil 11 Graz Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

Schienenstrecken im Ballungsraum Graz

Teil 11 Innsbruck Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

Schienenstrecken im Ballungsraum Innsbruck

Teil 11 Linz Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Schie-

nenstrecken im Ballungsraum Linz

Teil 11 Salzburg Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

Schienenstrecken im Ballungsraum Salzburg

Teil 11 Wien Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

Schienenstrecken im Ballungsraum Wien

Aktionsplanung Straßenbahnen

Teil 12 Wien Magistrat der Stadt Wien - Straßenbahnstrecken im Ballungsraum

Wien

Teil 13 Linz Amt der Oberösterreichischen Landesregierung - Straßenbahnstre-

cken im Ballungsraum Linz

Teil 14 Graz Landeshauptmann des Bundeslandes Steiermark - Straßenbahnstre-

cken im Ballungsraum Steiermark

Teil 15 Innsbruck Amt der Tiroler Landesregierung - Straßenbahnstrecken im Bal-

lungsraum Innsbruck

Aktionsplanung Flugverkehr

Teil 16 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

Flughafen Wien ohne Gemeinden des Ballungsraums Wien

Teil 16 Wien Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

Flughafen Wien im Ballungsraum Wien

Teil 17 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

Flughafen Linz ohne Gemeinden des Ballungsraums Linz

Teil 17 Linz Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

Flughafen Linz im Ballungsraum Linz

Umgebungslärm-Aktionsplan Österreich 2018

Teil 18 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -Flughafen Graz ohne Ballungsraum Graz Teil 18 Graz Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -Flughafen Graz im Ballungsraum Graz Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -Teil 19 Flughafen Salzburg ohne Ballungsraum Salzburg Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -Teil 19 Salzburg Flughafen Salzburg im Ballungsraum Salzburg Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -Teil 20 Flughafen Innsbruck ohne Ballungsraum Innsbruck Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -Teil 20 Innsbruck Flughafen Innsbruck im Ballungsraum Innsbruck Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie -

Aktionsplanung IPPC-Anlagen

Flughafen Klagenfurt

Teil 21

THE PROPERTY OF		
Teil 22 Graz	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Graz	
Teil 22 Innsbruck	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Innsbruck	
Teil 22 Linz	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Linz	
Teil 22 Salzburg	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Salzburg	
Teil 22 Wien	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Wien	
Teil 23 Graz	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Graz	
Teil 23 Innsbruck	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Innsbruck	
Teil 23 Linz	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Linz	
Teil 23 Salzburg	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Salzburg	
Teil 23 Wien	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Wien	

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PLANUNGSGEBIET9
2.	FÜR DIE AUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE10
3.	GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN11
4.	ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMENPLANUNG ZUGRUNDE GELEGTEN DATEN DER STRATEGISCHEN UMGEBUNGSLÄRMKARTEN12
5.	ANGABE UND BEWERTUNG DER GESCHÄTZTEN ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND13
6.	ANGABE VON BESONDEREN LÄRMPROBLEMEN UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGEN SITUATIONEN14
7.	DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT15
8.	BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG16
9.	MASSNAHMEN DER AKTIONSPLANUNG
10.	ANGABEN ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND ERGÄNZENDE EINZELMASSNAHMEN IN ANDEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN18
11.	LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM19
12.	VERFÜGBARE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN20
13.	GEPLANTE VORGANGSWEISE FÜR DIE BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER WIRKSAMKEIT DES (TEIL-) AKTIONSPLANS21
14.	SCHÄTZUNG DER VORAUSSICHTLICHEN REDUKTION DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN22
15.	BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN23
16.	ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EU-BERICHTERSTATTUNG24
16.1	Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 1325

EINLEITUNG

Ziel der Aktionspläne ist, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm entsprechend Erkenntnissen der Wissenschaft vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Dazu sind auch Gebiete, die auf Grund ihrer Ausweisung bzw. Nutzung einen besonderen Schutzanspruch hinsichtlich Lärm aufweisen, zu erhalten und vor einer weiteren Lärmbelastung zu schützen.

Grundlage für die Umgebungslärm-Aktionsplanung stellt die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bekämpfung von Umgebungslärm dar. Mit dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz und den rechtlichen Umsetzungen der Bundesländer wurde ein wichtiger Schritt gesetzt, die Lärmbelastung in Österreich einheitlich zu erfassen und für einen besseren Schutz vor Umgebungslärm zu sorgen. Dabei ziehen die Bundesländer mit Umweltministerium, Wirtschaftsministerium und Verkehrsministerium an einem Strang.

Bei der Ausarbeitung der Lärm-Aktionspläne kommt der Information der Bevölkerung eine besondere Bedeutung zu. Die Teil-Aktionspläne der jeweils in Österreich zuständigen Stellen können deshalb gemeinsam mit den zugehörigen strategischen Umgebungslärmkarten und weiteren Informationen zum Lärmschutz unter **www.laerminfo.at** abgerufen werden. Zu den ebenfalls dort veröffentlichten Entwürfen der Teil-Aktionspläne kann direkt an die zuständige Stelle schriftlich Stellung genommen werden.

Diese Teil-Aktionspläne liefern die Grundlage für weitere Detailplanungen. Durch die Teil-Aktionspläne werden keine direkten subjektiv-öffentlichen Rechte begründet.

Weiterführende Möglichkeiten zur Lärmminderung und Ruhevorsorge sind auch im "Handbuch Umgebungslärm" des Lebensministeriums aufgezeigt.

1. PLANUNGSGEBIET					
s Planungsgebiet umfasst die Straßenbahnlinien im Bereich des Ballungsraumes Linz.	D				

2. FÜR DIE AUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

3. GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz vom 05. Juli 2005, BGBl I 60/2005
- Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung vom 05. April 2006, BGBl II 144/2006
- Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung vom 26. Juni 1993, BGBl 415/1993, geändert mit BGBl. II Nr. 362/2013
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms (Oö. Umgebungslärmschutzverordnung), LGBl. Nr. 94/2008, 24.10.2008
- Als Schwellenwert für die Aktionsplanung von Schienenverkehrslärm gelten für den L_{den} 70 dB und für den L_{night} 60 dB.

4. ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMENPLANUNG ZUGRUNDE GELEGTEN DATEN DER STRATEGISCHEN UMGEBUNGSLÄRMKARTEN

Die strategischen Umgebungslärmkarten des Jahres 2012 wurden dahingehend überprüft, inwieweit sich zum Jahr 2017 im Sinne der strategischen Ausrichtung und Aussagen der Umgebungslärmkarten relevante Änderungen ergeben. Da derartige Änderungen nicht festzustellen sind, erfolgte keine Neuberechnung der Umgebungslärmkarten.

Die strategischen Umgebungslärmkarten 2012 wurden auf Basis der Gelände- und Bebauungsdaten der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, der Verkehrsdaten des Straßenbahnnetzes sowie der Personendaten des Zentralmelderegisters ausgearbeitet.

Die Berechnung der strategischen Umgebungslärmkarten erfolgte mit dem Schallausbreitungsprogramm CADNA/A der Fa, Datakustik GmbH.

5. ANGABE UND BEWERTUNG DER GESCHÄTZTEN ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND

Die Angabe der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind, kann dem Teil A des Aktionsplanes Österreich entnommen werden.

6. ANGABE VON BESONDEREN LÄRMPROBLEMEN UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGEN SITUATIONEN

Lärmprobleme ergeben sich vor allem durch die Nähe der Straßenbahnen zur angrenzenden Wohnbebauung,

Im Ballungsraum Linz gibt es keine Betroffenen über den Schwellenwerten für die Aktionsplanung von $L_{den} = 70 \text{ dB}$ und $L_{night} = 60 \text{ dB}$.

Eine verbesserungsbedürftige Situation besteht dann, wenn Lärmbetroffenen über den Schwellenwerten für die Aktionsplanung belastet werden. Im ausgewiesene Planungsgebiet gibt es keine Betroffenen über den Schwellenwerten und es sind daher keine verbesserungsbedürftigen Situation im Sinne der Aktionsplanung gegeben.

7. DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Gemäß § 10 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz über die Information der Öffentlichkeit erfolgte die Veröffentlichung des Entwurfes des Aktionsplanes am 16. November 2018. Der Entwurf wurde der Öffentlichkeit über die Homepage www.laerminfo.at zugänglich gemacht. Die Veröffentlichung wurde dabei in zwei Tageszeitungen rechtzeitig angekündigt.

Innerhalb der 6-wöchigen Frist ab Veröffentlichung bestand die Möglichkeit, schriftlich per E-Mail an <u>umgebungslaerm-schiene@bmvit.gv.at</u> oder auf dem Postweg an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung Infra2 – Infrastrukturplanung, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Kennwort "Umgebungslärm" zum Entwurf des Aktionsplanes Stellung zu nehmen.

In der 6-wöchigen Frist sind keine Stellungnahmen zum Entwurf eingelangt.

8. BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG

Hier ist vor allem auf die ständige Erneuerung der Gleisanlagen und die laufende Neuanschaffung von modernen Straßenbahngarnituren hinzuweisen.

9. MASSNAHMEN DER AKTIONSPLANUNG

Auf Grund der Tatsache, dass die Schwellenwerte für die Aktionsplanung bei sämtlichen Wohngebäuden unterschritten sind, sind keine konkreten Maßnahmen budgetiert bzw. auch keine Lärmschutzmaßnahmen geplant.

Unabhängig davon sind Straßenbahngarnituren und Gleisanlagen mit verbessertem Emissionsverhalten eine Möglichkeit, die Lärmbelastung so gering wie möglich zu halten.

10. ANGABEN ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND ERGÄNZENDE EINZELMASSNAHMEN IN ANDEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN

Eine Zusammenarbeit erfolgt zwischen den Stellen beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und dem Magistrat der Stadt Linz. Auch mit dem Betreiber des Straßenbahnnetzes ist die Zusammenarbeit bei eventuell geplanten Maßnahmen selbstverständlich notwendig.

11. LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM

Auf Grund der Tatsache, dass die Schwellenwerte für die Aktionsplanung bei sämtlichen Wohngebäuden unterschritten sind, wurde keine langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ausgearbeitet.

12. VERFÜGBARE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN

Da keinerlei konkrete Maßnahmen in Planung bzw. Umsetzung sind, ist derzeit kein Finanzbedarf für Lärmschutzmaßnahmen gegeben.

13. GEPLANTE VORGANGSWEISE FÜR DIE BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER WIRKSAMKEIT DES (TEIL-) AKTIONSPLANS

Da die Schwellenwerte für die Aktionsplanung bei sämtlichen Wohngebäuden unterschritten sind und deshalb keinerlei Lärmschutzmaßnahmen angedacht sind, ergibt sich keine Vorgangsweise für die Bewertung der Durchführung und der Wirksamkeit des Teil-Aktionsplanes.

14. SCHÄTZUNG DER VORAUSSICHTLICHEN REDUKTION DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN

Da keine Maßnahmen geplant sind, findet auf dieser Basis keine Reduktion der von Umgebungslärm belasteten Personen statt. Eine Aussage über die Entwicklung der Belastungen wird durch die nächste Kartierung im Jahr 2022 erfolgen.

15. BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die strategische Umweltprüfung (SUP) beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen von Planungen. Mit Hilfe der SUP soll der Umwelt gleich viel Bedeutung beigemessen werden, wie wirtschaftlichen oder sozialen Aspekten. Umweltaspekte können durch eine SUP rechtzeitig in die Planungsprozesse einfließen.

Die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung, SUP-Richtlinie) ist in Österreich in verschiedenen Materiengesetzen auf Landes- und Bundesebene umgesetzt.

Eine Umweltprüfung von Aktionsplänen ist beispielsweise gemäß §8. Abs 1 Bundes-LärmG durchzuführen, sofern

"die Aktionspläne

- 1. einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben, die im Anhang 1 UVP-G 2000 angeführt sind, festlegen,
- 2. voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben oder
- 3. einen Rahmen für sonstige Projekte festlegen und die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird."

Der vorliegende Aktionsplan enthält keine Maßnahmen oder Aktivitäten, die einen Rahmen für künftige Genehmigungen von Vorhaben, die im UVP-G 2000 angeführt sind, festlegen, oder die voraussichtlichen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete haben.

16. ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EUBERICHTERSTATTUNG

Nachstehend werden die **geplanten Lärmschutzprogramme** (gemäß Umgebungslärmrichtlinie Artikel 10-2 Anhang VI + Artikel 8-3) dargestellt.

16.1 Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 13

Name des Lärmaktionsplans	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung – Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Linz
Gesamtkosten (in Euro)	0
Beschlussdatum des Lärmaktionsplans	17. Jänner 2019
Enddatum des Lärmaktionsplans	16. Jänner 2024
Anzahl der Einwohner mit Reduktion der Lärmbelastung	0
Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Lärmaktionsplans	$L_{den} = 70 \text{ dB}, L_{night} = 60 \text{ dB}$
Zusammenfassung der Ergebnisse der Lärmkartierung (Angabe der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Situationen mit Verbesserungsbedarf)	Keine Überschreitungen der Schwellenwerte für die Aktionsplanung
Zusammenfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Lärmaktionsplans	Der Entwurf wurde am 16. November 2018 auf lärminfo.at veröffentlicht. Innerhalb der 6-wöchigen Auflagefrist sind keine Stellungnahmen zum Entwurf eingelangt
Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz ruhiger Gebiete, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten	Keine Maßnahmen geplant

Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans	Keine Bestimmungen geplant
Weblinks zum Programm, gegebenenfalls kurze Beschreibung beiliegender Zusatzinformationen	nicht zutreffend

